



Merkblatt Todesfall der Gemeinde Signau

Gemeindeverwaltung Signau ☎ 034 497 11 25 ✉ info@signau.ch

In den ersten Stunden nach einem Todesfall müssen die Hinterbliebenen eine ganze Reihe organisatorischer Angelegenheiten regeln. Dieses Merkblatt soll einen Überblick der zu erledigenden Aufgaben vermitteln.

1. Eintritt des Todes

Todesfall zu Hause

Stirbt eine Person zu Hause, muss der Hausarzt informiert werden. Ist dieser nicht erreichbar, ist der Notfallarzt aufzubieten (Telefon 144). Der Arzt stellt den Tod fest und stellt eine Todesbescheinigung aus.

Todesfall im Spital oder Heim

Stirbt jemand im Spital oder Heim, verständigt das Pflegepersonal den Arzt, welcher die Todesbescheinigung ausstellt.

Tod infolge Unfall, Suizid oder bei Auffinden einer verstorbenen Person

Es ist umgehend die Polizei zu benachrichtigen (Telefon 117).

2. Bestattungsunternehmen

Das Bestattungsunternehmen erledigt nach Vereinbarung alle Formalitäten für die Trauerfamilie (Meldung an das Zivilstandsamt, Überführung, Beerdigung, Zirkulare, etc.).

Stegmann Bestattung GmbH	034 402 82 22 / 079 311 85 11
Ueli Arm & Team	
Dorfstrasse 5, 3550 Langnau	

Bestattungen Christa und Michael Roth	079 238 59 19
Trubstrasse 5, 3555 Trubschachen	
Beratungsraum: Alleestrasse 11, 3550 Langnau	

Kobel Bestattungsdienst	031 721 42 58
Sonnhaldeweg 36d, 3110 Münsingen	

Bestattungsdienst Grunder AG	031 839 19 72
Hutmatt 168, 3068 Utzigen	

Die Gemeindeverwaltung gibt Ihnen auf Wunsch den Schlüssel für den Aufbahrungsraum beim Friedhof Signau heraus.

3. Meldung des Todesfalls bei Behörden

Zivilstandsamt

Der Todesfall muss innert zwei Tagen dem zuständigen Zivilstandsamt des Todesortes gemeldet werden.

Folgende Unterlagen werden benötigt:

- Ärztliche Todesbescheinigung
- Familienbüchlein bzw. Familienaussweis der verstorbenen Person (wenn vorhanden) sonst Geburtschein und/oder Eheschein

- Niederlassungsausweis oder Ausländerausweis sowie den Pass bei ausländischen Staatsangehörigen
- Ausweis der Person, welche den Todesfall anmeldet

Für Signau ist folgendes Zivilstandsamt zuständig:

Zivilstandskreis Emmental
Marktstrasse 7, 3550 Langnau

031 635 41 50

Adressen der Zivilstandsämter unter www.zivilstand.sid.be.ch unter Rubrik Zivilstandsämter

Gemeindeverwaltung

Mit der vom Zivilstandsamt ausgehändigten „Bestätigung der Anmeldung eines Todesfalls“ setzen Sie sich bitte mit der Gemeindeverwaltung Signau in Verbindung (Telefon 034 497 11 25).

4. Pfarramt/Bestattung

Pfarrer (reformierte Kirche)

Vereinbaren Sie mit dem zuständigen Pfarrer einen Termin für die Bestattung:

(Amtswochen siehe <https://www.kirchgemeinde-signau.ch/startseite/amtswochen/>)

Stephan Haldemann
Simon Taverna

034 497 11 63 / 079 777 30 54
079 875 71 61

5. Todesanzeige / Zirkular

Allenfalls in einem Restaurant das Leidmahl reservieren. Das Drucken von Leidzirkularen in Auftrag geben, erst nach Bestätigung Bestattungsdatum durch Pfarrer.

Mögliche Druckereien (nicht abschliessende Aufzählung, Reihenfolge ist nicht wertend):

Vögeli AG, Sägestrasse 21-23, Langnau	034 409 10 10
Hermann AG, Brennerstrasse 7, Langnau	034 409 40 00
Druckerei Jakob AG, Mösliweg 3-5, Grosshöchstetten	031 710 42 42

6. Siegelungsverfahren

Die Gesetzgebung verpflichtet die Gemeinde, in jedem Todesfall ein Siegelungsverfahren einzuleiten.

Zweck der Siegelung

Der Nachlass soll so erhalten bleiben, wie er zum Zeitpunkt des Todes bestanden hat. Die Siegelung ist als Sicherstellungsmassnahme zu betrachten. Einerseits soll der Nachlass vor Verschleppung, Verbergung, Zerstörung und Ansichnahme durch Erben und Drittpersonen geschützt werden. Andererseits sollte die Siegelung auch dazu führen, dass an den vorgefundenen Sachwerten (Liegenschaften, Bilder usw.) keine Schäden entstehen können.

Abfassung vom Siegelungsprotokoll

Für die Abfassung vom Siegelungsprotokoll wird sich ein Mitglied des Gemeinderates oder die Gemeindeverwaltung in den nächsten Tagen bei Ihnen melden und einen Termin vereinbaren. Die bei der Abfassung des Protokolls anwesenden Personen sind verpflichtet, dem Siegelungsbeamten wahrheitsgetreu über alle Verhältnisse, die für die Feststellung des Vermögens des Verstorbenen von Bedeutung sind, Auskunft zu geben und ihm Behältnisse und Räumlichkeiten zu öffnen. Die Siegelung ist innert 7 Tagen nach Eintritt des Todes zu vollziehen, wobei der Todestag selbst nicht mitzurechnen ist.

Halten Sie bitte für die Abfassung des Siegelungsprotokolls folgende Unterlagen des/der Verstorbenen bereit:

- ☐ Bank-/Postauszüge sämtlicher Konti per Todestag
- ☐ Schuldscheine
- ☐ Bargeld
- ☐ Sammlungen wie Briefmarken, Münzen, Waffen, Antiquitäten usw. oder Einzelgegenstände von besonderem Wert
- ☐ Verlustscheine, Betreibungen, offene Schulden aus Sozialhilfeleistungen
- ☐ Lebens-, Renten- und Unfallversicherungspolicen
- ☐ Liste der Erben mit Name, Adresse, Geburtsdatum, Verwandtschaftsverhältnis
- ☐ Letztwillige Verfügungen, Ehe- und Erbverträge
- ☐ Belege über Vorempfänge und Schenkungen
- ☐ Depotscheine
- ☐ Faustpfandverträge
- ☐ Abtretungsverträge
- ☐ Gesellschaftsverträge
- ☐ Schlüssel von Kassenschränken und Tresorfächern
- ☐ Geschäftsbücher
- ☐ Briefe oder andere Aufzeichnungen

Letztwillige Verfügung

Hat der/die Erblasser/in eine letztwillige Verfügung hinterlassen, so ist diese der Behörde (Siegelungsorgan oder Gemeinde) abzuliefern.

Weitere Informationen finden Sie auch unter www.be.ch/regierungsstatthalter